

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
und
Entgelttarifvertrag 2009**

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 16. März 2009

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die Arbeitnehmerin, die an gesetzlichen Feiertagen wegen des Dienstplanes frei hat, vermindert sich die Jahres-Soll-Arbeitszeit um die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nach Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3, soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „52,176“ durch die Zahl „52,179“ und die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „100“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/165,8“ durch die Zahl „1/167,08“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/167,08“ durch die Zahl „1/168,33“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum "31.03.2009" durch das Datum "31.03.2011" ersetzt.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig vom 01.04.2009 bis 31.03.2010)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.531,-	1.585,-	1.639,-	1.747,-
E 2	1.585,-	1.660,-	1.779,-	1.908,-
E 3	1.692,-	1.779,-	1.908,-	2.104,-
E 4	1.908,-	2.028,-	2.136,-	2.298,-
E 5	2.028,-	2.136,-	2.244,-	2.407,-
E 6	2.136,-	2.212,-	2.331,-	2.525,-
E 7	2.244,-	2.385,-	2.460,-	2.687,-
E 8	2.454,-	2.595,-	2.788,-	3.070,-
E 9	2.648,-	2.821,-	2.952,-	3.180,-
E 10	2.844,-	3.038,-	3.232,-	3.514,-
E 11	3.125,-	3.394,-	3.730,-	3.957,-
E 12	3.428,-	3.730,-	4.141,-	4.510,-
E 13	3.730,-	4.119,-	4.510,-	5.006,-

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.04.2010)**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.555,-	1.610,-	1.665,-	1.775,-
E 2	1.610,-	1.687,-	1.807,-	1.939,-
E 3	1.719,-	1.807,-	1.939,-	2.138,-
E 4	1.939,-	2.060,-	2.170,-	2.335,-
E 5	2.060,-	2.170,-	2.280,-	2.446,-
E 6	2.170,-	2.247,-	2.368,-	2.565,-
E 7	2.280,-	2.423,-	2.499,-	2.730,-
E 8	2.493,-	2.637,-	2.833,-	3.119,-
E 9	2.690,-	2.866,-	2.999,-	3.231,-
E 10	2.890,-	3.087,-	3.284,-	3.570,-
E 11	3.175,-	3.448,-	3.790,-	4.020,-
E 12	3.483,-	3.790,-	4.207,-	4.582,-
E 13	3.790,-	4.185,-	4.582,-	5.086,-

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2009

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2009. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2009 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2009 und 31. März 2010 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2010

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2010. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2010 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2010 und 31. März 2011 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Wahlrecht

In Anbetracht der zweimaligen Steigerung der tariflichen Jahresarbeitszeit nach § 5 Abs. 1 KTD wird der Arbeitnehmerin ein einmaliges Wahlrecht eingeräumt. Die vor dem 1. Januar 2010 bei ihrem Anstellungsträger bereits beschäftigte Arbeitnehmerin hat das Recht, bei ihrer bisherigen Jahres-Soll-Arbeitszeit nach § 5 Abs. 2 KTD zu verbleiben. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts entsteht ein durch das neue Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit bestimmtes Teilzeit- bzw. neu festgelegtes Teilzeitarbeitsverhältnis. Das Wahlrecht kann bis zum 30. November 2009 schriftlich ausgeübt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a am 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. b und e, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. b am 1. Januar 2011 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. April 2010 in Kraft.

(5) Die Jahres-Soll-Arbeitszeit gem. § 5 Abs. 2 KTD der Arbeitnehmerin, die bis zum 16. März 2009 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hat, verändert sich durch diesen Tarifvertrag nicht.

(6) Im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf gilt § 12 Abs. 1 Buchst. b KTD bis zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. November 2007.

Hamburg, 16. März 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften